

# Achtung: Mangelhafte Pflege ausgleichen geht nicht

Von Andreas Heiber

Die Diskussionen um die Schulnoten für Pflegeeinstitute und Pflegeheime gehen zur Zeit in die falsche Richtung. Denn trotz der neuen Benotung werden auch zukünftig Aufgabenbescheide erlassen und Versorgungsverträge gekündigt.

**Bielefeld.** Die Diskussionen um die Pflege-Transparenzvereinbarungen (PTVA) haben schon begonnen, bevor sie überhaupt in der Praxis erprobt werden können und bevor die Qualitäts-Prüfrichtlinie nach § 114 entsprechend angepasst worden ist. Dabei gibt es einen Kritikpunkt, bei dem deutlich wird, dass die grundsätzliche Systematik der Pflege-Transparenzvereinbarung (Schulnoten) nicht verstanden worden ist: Die Gesetznorm zur Veröffentlichung von Prüfergebnissen spricht ausdrücklich nicht davon, dass in jedem Falle alle Ergebnisse der Qualitätsprüfung veröffentlicht werden sollen, sondern vor allem die Ergebnisse in Bezug auf die erbrachten „Leistungen und deren Qualität, insbesondere hinsichtlich der Ergebnis- und Lebensqualität“ (§ 115 Abs. 1a).

Wer die bisherigen Prüfanleitungen kennt, wird schnell feststellen, dass also nur ein Ausschnitt des bisherigen Prüfumfangs mit Noten bewertet und veröffentlicht wird. Das Gesetz führt allerdings weiter aus, dass (unabhängig von der Notenbewertung und Veröf-

fentlichung) bei Qualitätsmängeln die Landesverbände der Pflegekassen über Aufgaben bis hin zu Vergütungskürzungen und Vertragskündigungen zu entscheiden haben.

Damit ist die Kritik, die beispielsweise der Geschäftsführer des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) Rheinland Pfalz, Gundold Zieres in der Report-Sendung vom 9. Februar 2009 geübt hat, gegenstandslos: Zieres sagt, dass es dann von den Noten her keine mangelhaften Einrichtungen geben könnte, weil eine schlechte Teilnote bei einem Versorgungsangebot durch eine gute Teilnote, beispielsweise durch eine Schulungsmaßnahme, aufgehoben werden würde. Dies ist zwar in Bezug auf die Benotung eine berechnete Kritik, sie verkennet jedoch, dass unabhängig von der Notenbewertung die Landesverbände der Pflegekassen verpflichtet sind, solche Mängel umgehend abzustellen. Denn nur mit Pflegeeinrichtungen, die eine Versorgung nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse gewährleisten, darf überhaupt ein Versorgungsvertrag geschlossen und durchgeführt werden (§ 69, 71,

72 SGB XI). Einer Einrichtung, in der beispielsweise gefährliche Pflege bei der Versorgung von einzelnen Kunden festgestellt wird, ein unmittelbar umzusetzen der Aufgabenbescheid und Vergütungskürzungen bis hin zum Verlust des Versorgungstrags drohen und zwar unabhängig da-

von, wie die „Schulnote“ ausfällt. Durch die Veröffentlichung von Teilergebnissen der Qualitätsprüfungen ändert sich daran nichts. Berechtigter wäre eine Kritik am Grundsystem und damit am Gesetzgeber: Denn eigentlich ist durch das Gesetz schon festgelegt, dass es keine gefährliche Pflege geben darf. Wenn diese doch entdeckt wird, ist es Aufgabe der Landesverbände der Pflegekassen, diese umgehend abzustellen oder der Einrichtung die weitere Versorgung zu untersagen. Warum soll erst durch die Bewertung und Veröffentlichung von Qualitätsmerkmalen die Qualität der Pflegeeinrichtungen verbessert wer-

den, wenn es in diesem Bereich eigentlich keine schlechte Qualität geben darf? Im Gesetzgebungsverfahren haben Politiker oft den Vergleich zur Hotelkategorieisierung nach Sternen gewählt, um zu beschreiben, was sie bei Pflegeeinrichtungen wollen. Dabei gibt es hier aber einen gewichtigen Systemunter-

schied: Die Hotelkategorieinstufung bewertet nicht gesetzlich und ordnungsrechtlich vorgegebene Normen wie Brandsicherheit, Hygiene oder Bausicherheit. Ein Hotel ohne einen Stern ist genauso sicher wie ein Hotel mit vielen Sternen. Bei der Erstellung der Transparenzkriterien wird ein anderer Weg eingeschlagen: Als Verbraucher will ich mich nicht über Schulnoten orientieren, ob in einem Heim oder Pflegeheim Pflege gemängelt aufgetreten sind. Ich will sicher sein, dass solche Mängel nicht vorkommen oder wenn sie entdeckt werden, dass sie dann umgehend abgestellt werden. Deshalb ist der sogenannte Wettbewerb über die Pflegequalität ein falscher Weg. Beim Auto, um ein anderes Beispiel zu wählen, wird die Bremsqualität im Rahmen der TÜV-Untersuchung ja auch

nicht in Schulnoten ausgewiesen sondern nur in zwei Kategorien: Fahrsicher oder nicht. Gleiches hätte für Pflegeeinrichtungen ausgereicht und ist schon lange gesetzlich geregelt. Warum die Politik der Meinung ist, dass dieses System nicht ausreicht, ist wohl eher eine Frage an die Landesverbände der Pflegekassen und deren bisherige Prüfstrategien bzw. Umsetzung der Prüfergebnisse. Allerdings hat der Gesetzgeber ja auch hier gehandelt und es zumindest nicht mehr den Landesverbänden der Pflegekassen überlassen, einen Prüfrhythmus festzulegen, der von Bundesland zu Bundesland sehr unterschiedlich war, sondern einheitlich im Gesetz jährliche Prüfungen festgeschrieben. Ob sich der Handlungsdruck durch die Pflege-Transparenzvereinbarung auf die Landesverbände der Pflegekassen erhöht, bleibt abzuwarten.

Pflegeeinrichtungen sollten sich also bewusst machen, dass nach jeder Qualitätsprüfung zwei Berichte erstellt werden: ein Bericht mit Schulnoten und ein Aufgabenbescheid, der die eigentlichen Aufgaben und Sanktionen enthält. Schlechte Pflegeeinrichtungen werden deshalb - trotz akzeptabler Schulnoten - geschlossen. Das müsste auch der MDK Rheinland-Pfalz wissen, deshalb ist die Kritik seines Geschäftsführers nicht nachvollziehbar. //

**KONTAKT ZUM AUTOR**  
Andreas Heiber, System & Praxis, Tel.: (05 21) 8 01 82 47,  
E-Mail: heiber@syspra.de

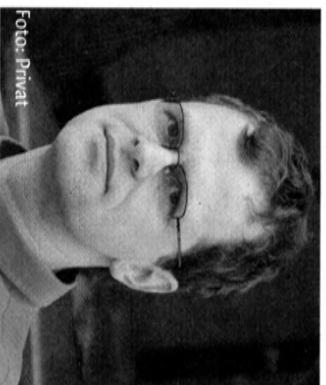


Foto: Privat

„Schlechte Pflegeeinrichtungen werden auch zukünftig - trotz akzeptabler Schulnoten - geschlossen“

Andreas Heiber

//